

... Economic Ethics

Das Bamberger Modell als neues (Ausgangs-)Paradigma?

Steven W. Malekas*

Die „integrative Wirtschaftsethik“¹ von Peter Ulrich und die „Ethik mit ökonomischer Methode“² von Karl Homann sind die beiden führenden Paradigmata der Wirtschaftsethik im deutschsprachigen Raum. Beide Paradigmata unterscheiden sich fundamental voneinander. Wenn Ulrich den Primat des Ethischen mit einer Integration und Transformation des Ethischen in die Ökonomie fordert, plädiert Homann für eine Ökonomisierung der Ethik. Diese „paradigmatische Differenz“ lässt die Frage nach dem Ausgangsparadigma, dem prinzipiellen Verhältnis von Ökonomie und Ethik, offen.

Georg Trautnitz unternimmt in seiner 2009 erschienenen Dissertation „Normative Grundlegung der Wirtschaftsethik – ein Beitrag zur Bestimmung ihres Ausgangsparadigmas“³ den Versuch, diese paradigmatische Differenz aufzuheben. Sein „Bamberger Modell“⁴ beansprucht ausgehend von einer normativen Grundlegung der Ethik und Ökonomie eine Wirtschaftsethik zu entwerfen, in welcher das Verhältnis beider Sphären durch den Wert der individuellen Handlungsfreiheit bestimmt ist. Dieser Wert vermittelt zwischen Ethik und Ökonomie, weil er in beiden Sphären präsupponiert wird. Schließlich zeigt der Autor, dass dieser Wert nur durch positives Recht gesichert werden kann.

Im Folgenden soll das Bamberger Modell in seinen wesentlichen Ergebnissen und Argumenten präsentiert werden. Trotz der Komplexität der philosophischen Argumente empfehle ich gerade für Rechtswissenschaftler die Beschäftigung mit diesem bis dato schwach rezipierten Werk.

I. Die ethische Grundlegung

Die ethische Grundlegung ist das komplexeste Theoriestück des Bamberger Modells. Ausgangspunkt ist ein rein theoretisches Problem, das sogenannte Münchhausen-Trilemma. Dieses schon in der Antike bekannte Trilemma besagt, dass jeder Versuch die Anfangsbedingungen einer Theorie zu fundieren in drei gleichermaßen unbefriedigenden Situationen endet:

Man setzt dogmatisch einen Anfangspunkt und bricht damit das Begrün-

* Der Autor ist Studierender der Philosophie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

- 1 *Peter Ulrich*, Integrative Wirtschaftsethik – Grundlagenreflexion der ökonomischen Vernunft, in: Benseler, Frank et al. (Hrsg.), Ethik und Sozialwissenschaften – Streitforum für Erziehungskultur, 11. Jg., 2000, Heft 4, S. 555-567. Dies ist die komprimierteste, aber dennoch vollständige Darstellung seiner Wirtschaftsethik.
- 2 *Karl Homann*, Wirtschaftsethik: Angewandte Ethik oder Ethik mit ökonomischer Methode, in: Zeitschrift für Politik, 43. Jg., 1996, Heft 2, S. 178-182. Im Gegensatz zu *Ulrich* gibt es bei *Homann* keine geschlossene Monographie, in der sein Ansatz vollständig unterbreitet ist. Daher empfehle ich es sich, mehrere Aufsätze *Homanns* zu diesem Thema zu lesen.
- 3 *Georg Trautnitz*, Normative Grundlegung der Wirtschaftsethik – ein Beitrag zur Bestimmung ihres Ausgangsparadigmas, 2009.
- 4 Der Name „Bamberger Modell“ geht auf einen Kollegen von *Trautnitz* zurück, nämlich *Michael Gerten*. Er hat unabhängig von *Trautnitz* eine ähnliche Auffassung von Wirtschaftsethik entwickelt, die er unter Bezugnahme auf *Trautnitz* in Seminaren und Vorträgen vorgelegt hat. Da der Ansatz von *Gerten* und *Trautnitz* in wesentlichen Thesen und Argumenten übereinstimmt, wähle ich hier den Namen „Bamberger Modell“, wobei ich im Zusammenhang mit diesem Aufsatz freilich die Thesen und Argumente von *Trautnitz* meine.

dungspostulat des wissenschaftlichen Diskurses.

Man landet im infiniten Regress bei dem Versuch die Anfangsbedingungen und deren Bedingungen etc. zu fundieren.

Man begeht einen Zirkelschluss.

Gerade die deutschsprachige Philosophie verweist in dieser prekären Situation auf die Möglichkeit infalliblen Wissens⁵ mittels sogenannter Letztbegründungsbeweise oder man schränkt den wissenschaftlichen Anspruch auf Gewissheit schlicht ein, wie es im kritischen Rationalismus von Hans Albert⁶ geschieht.

Im Bamberger Modell macht man sich das Trilemma zunutze, um einiges über das Phänomen der Normativität zu lernen. Nehmen wir einmal an, dass wir eine oberste Bedingung der Möglichkeit hätten, dann ist eine logische Folge, dass wir theoretisch nicht weiter nach deren Bedingung fragen können, denn dies wäre gegen die Voraussetzung, dass wir eine oberste Bedingung der Möglichkeit annehmen. Was können wir hier weiter tun? Und was hat diese Denkbewegung mit einer Grundlegung der Ethik zu tun? Trautnitz argumentiert, dass wir uns unter Voraussetzung einer obersten Bedingung der Möglichkeit zwar nicht mehr theoretisch, aber normativ, d.h. wertend zu ihr verhalten können: entweder wir lehnen die oberste Bedingung ab oder wir nehmen sie an. Beide Wertungen sind möglich und können rational nicht eingeholt werden, da die gesamte Sphäre der Rationalität (z.B. mit der Forderung nach Begründung oder Selbstkonsistenz etc.) erst nach Annahme der obersten Bedingung zur Geltung kommt. Damit ist gezeigt, dass ein Wertungsvollzug theoretisch nicht erfasst werden kann. Jede theoretische Bemühung setzt schon normative Zugeständnisse voraus. Aufgrund des hypothetischen Charakters von Theorie ist dies keine Aussage über subjektive Entdeckungszusammenhänge, sondern ein logisches Verhältnis zwischen Theorie und Normativität. Passend spricht Trautnitz vom Wertungsvollzug als dem „blinden Fleck der Theorie“.⁷ Eine wichtige Konsequenz des „blinden Flecks der Theorie“ ist, dass jegliches Herstellen von inferentiellen Beziehungen zwischen normativen Sätzen und damit eine Ethik im traditionellen Sinne unmöglich ist. Das Phänomen „Normativität“ als praktischer Vollzug kann aufgrund seiner atheoretischen Struktur theoretisch nicht dargestellt werden. Allein der subjektive Vollzug des Praktischen, mithin unser Wollen, kann Thema einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung sein. Was wir wollen sollen ist dabei eine schon unter dem Anspruch von Normativität stehende Frage, daher muss sie korrigiert werden in: wie (mit welchem Maßstab bzw. Orientierungspunkt) sollen wir wollen?

Wer in dieser Art fragt, der sucht – so Trautnitz – keine normative Orientierung in Form eines bestimmten Zustandes der Wirklichkeit, sondern einen Wert, der uns zu einer freien Stellungnahme auffordert. Diese Stellungnahme kann von einem Subjekt nicht erzwungen werden, sondern ein Wert fordert eben immer dazu auf, eine freie Stellungnahme zu beziehen. Wenn das moralische Subjekt sich der normativen Forderung stellt, so unterstellt es sich selbst im Wollen frei zu sein, ohne sich von vorgefundenen, erkennbaren Gegebenheiten bestimmen zu lassen. Wird die ethische Frage gestellt, dann liegt die Lösung der Frage nach ihrem Maßstab in ihr: Freiheit kann und will nur durch Freiheit bestimmt werden. Damit ist Sittlichkeit als unsymmetrische reziproke Relation von Freiheit auf Freiheit definiert. Ein historisches Beispiel für eine derartige Ethikkonzeption wäre die kantische Moralphilosophie gemäß der Interpretation von Trautnitz.

Eine Übersetzung der Forderung in konkrete Handlungsanweisungen kann nicht vorweggenommen werden, ohne die in dieser Haltung implizierte unbedingte Verantwortungsübernahme des Individuums zu unterlaufen. Es muss daher ausdrücklich betont werden, dass die Grundlegung der Ethik des Bamberger

5 Vgl. dazu den ausgezeichneten Aufsatz von *Miriam Ossa* und *Dieter Schönecker*, Ist keine Aussage mehr sicher? Rekonstruktion und Kritik der deutschen Fallibilismusdebatte, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung*, Bd. 58, Heft 1, 2004, S. 54-79.

6 *Hans Albert*, *Traktat über kritische Vernunft*, 5. Aufl. 1991, S. 15.

7 *Georg Trautnitz* (Fn. 3), S. 166 ff.

Modells kein sogenanntes „Anwendungsproblem“ kennt. Es gibt nur eine moralische Einsicht: die des guten Willens.

II. Grundlegung der Ökonomie

Der zweite Teil des Bamberger Modells beschäftigt sich mit der Bestimmung des Ökonomischen. Sie konzentriert sich dabei vor allem auf die methodenbezogene Ökonomik und versucht sie zu erweitern, um deren normative Dimension zu entlarven. Grundsätzlich betrachtet die methodenbezogene Ökonomik das Ökonomische als einen Aspekt menschlichen Handelns, nämlich des bedürfnisorientierten Handelns angesichts der Knappheit unserer Ressourcen. Diese Ökonomik stellt einen Zusammenhang zwischen universaler Knappheit und dem subjektiven Motiv der Nutzenmaximierung bzw. der Bedürfnisbefriedigung her.

Die methodenbezogene Ökonomik wird von Trautnitz folgendermaßen erweitert: Wir können nicht nomologisch (wie üblicherweise in der methodenbezogenen Ökonomik) die Bedürfnisse der Menschen betrachten, sofern wir nicht von physiologisch vorgegebenen Grundbedürfnissen wie Hunger, Durst, Müdigkeit etc. ausgehen, deren Minimalbefriedigung unmittelbar lebensnotwendig ist. Vielmehr muss in heuristischer Absicht ein idealtypisches Subjekt mit einem abgeschwächten Bedürfnisbegriff betrachtet werden. Dieser „methodische Individualismus“ hat Auswirkungen auf das Verständnis der unterstellten Motivationskräfte. Betrachten wir ein Subjekt rein nomologisch, dann unterstellen wir einen sehr starken Bedürfnisbegriff im Gegensatz zum schwachen Bedürfnisbegriff des methodischen Individualismus. Der nomologische Charakter bleibt in der zweiten Konzeption offen. „Bedürfnis“ bezeichnet hier nicht mehr ein dem Subjekt unzugänglichen Eingriff in sein Wollen, sondern kann auch einen frei entworfenen Willensinhalt umfassen. Der ausschließliche Bezugspunkt bleibt die individuelle Subjektivität des Wollens.

Unter diesen Prämissen folgert Trautnitz, das Ökonomische bezeichne die willentliche Einstellung eines Subjekts, die Welt ausschließlich aus der Perspektive der Nutzenmaximierung bzw. der Bedürfnisbefriedigung zu betrachten.

III. Grundlegung der Wirtschaftsethik

Die Grundlegung der Wirtschaftsethik erfolgt im Anschluss an die Diskussion der gesellschaftlichen Dimension von Ökonomik. Ökonomie hat nicht nur eine individuelle, sondern notwendig eine interpersonale, ja sogar gesellschaftliche Dimension. Wenn sie diese interpersonale Dimension hat, dann muss Ökonomie in irgendeiner Hinsicht kompatibel sein mit der Lebenseinstellung anderer Personen. Diese Hinsicht ist die Frage nach der normativen Berechtigung des Ökonomischen. Sie wird folgendermaßen bestimmt: Wenn im wirtschaftlichen Tausch das freie Einverständnis beider Tauschparteien die Voraussetzung der sozialen Dimension des Ökonomischen ist, dann müssen die individuellen Lebenseinstellungen in bestimmter Hinsicht vereinbar sein. Diese Vereinbarkeit meint nicht eine Identität von Wert- und Interessensvorstellung. Sie ist eine formale Vereinbarkeit und meint, dass die Individuen mit ihrem Handeln jeweils völlig unterschiedliche Vorstellungen und Zwecke verbinden und dennoch im Rahmen eines (möglichen) gegenseitigen freien Einverständnisses handeln können. Die formale Vereinbarkeit setzt eine Perspektive voraus, die die Gesamtheit der betrachteten Individuen umschließt und als unpersönlich bzw. überindividuell zu bezeichnen ist. Wie aber bestimmen wir den Rahmen eines möglichen gegenseitigen freien Einverständnisses und berücksichtigen dabei unterschiedliche Wert- und Interessensvorstellungen?

Gelöst wird diese Frage, indem das Recht als normative Bedingung individueller Handlungsfreiheit erwiesen wird. Zunächst geht das Bamberger Modell von der kantischen Zweiteilung in intelligible Welt und Sinnenwelt aus. Unsere Gedanken, unser Wollen, Logik etc. gehören zur intelligiblen Welt, wohingegen alle Naturerscheinungen und deren Modifikationen in die „reale“ Außenwelt gehören. Wir leben mit unseren Mitmenschen in einer gemeinsamen physischen

Außenwelt. Sofern wir uns das Vermögen der Handlung zusprechen, also das Vermögen in der Sinnenwelt eine Wirkung zu verursachen, wobei sie der intelligiblen Welt entspringt, treffen unsere Handlungen aufeinander. Sie wirken direkt oder indirekt aufeinander. Daraus folgt: unsere empirische Existenz hängt auch von unseren Mitmenschen ab. Sobald individuelle Handlungsfreiheit allen Individuen als solchen zukommen soll, lässt sich auch von einem überindividuellen Wert, oder einem Wert der Gemeinschaft sprechen. Unter dem Wert der Gemeinschaft ist also der normative Anspruch zu verstehen, die Vielzahl individueller Willensäußerungen bzw. Wirkungen von Handlungen in der Sinnenwelt nebeneinander bestehen zu lassen. Die kollektive Vereinbarkeit unserer individuellen Handlungen entspricht dem kantischen Rechtsbegriff, der den Wert der individuellen Handlungsfreiheit impliziert:

„Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann.“⁸

IV. Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Inhalt, Grenze und Aufgabenbereich des Bamberger Modells folgendermaßen bestimmt sind: der Inhalt besteht darin, dass das normative Fundament des Ökonomischen reflexiv aufgeklärt wird. Es zeigt, dass die Voraussetzung des Ökonomischen die individuelle Handlungsfreiheit ist.

Die Grenze ergibt sich unmittelbar aus ihrem Inhalt. Das Ökonomische jenseits seiner normativen Voraussetzungen bildet die Grenze der Wirtschaftsethik.

Der Aufgabenbereich der Wirtschaftsethik fällt mit der Aufklärung des normativen Fundamentes von Wirtschaft zusammen: Wirtschaftsethik als wissenschaftliche Aufgabe endet mit dem Erweis des Ausgangsparadigmas, nämlich der Idee vom unveräußerlichen Wert der Handlungsfreiheit jedes einzelnen Individuums. Dieses Paradigma markiert den systematischen Einheitsspunkt von Wirtschaft und dem Gesamt aller interpersonalen Handlungsvollzüge und stellt somit die leitende Grundidee für den Ausgleich zwischen wirtschaftlichen und sozialen Forderungen in der gesellschaftlichen Praxis bereit. Dieses Paradigma auf die konkreten Verhältnisse wirklichen gesellschaftlichen Lebens anzuwenden, d.h. die positiv rechtlichen Auswirkungen des Grundrechts auf Partizipationsverweigerung am wirtschaftlichen Geschehen etwa, kann nicht mehr Aufgabe der Wirtschaftsethik sein. Hier deutet Trautnitz die Ableitung politischer Verhältnisse an.

Trautnitz' Ergebnisse treffen die Intuition der meisten Bürger in Anbetracht der Wirtschaftskrise und Globalisierung. Die Verhinderung von wirtschaftlichen Delikten darf einerseits nicht auf den Appell an das Gewissen mächtiger Menschen setzen. Andererseits kann das Gewissen auch mit modernen neurowissenschaftlichen Methoden nicht Gegenstand objektiver Betrachtung werden, da es privat ist. Schließlich muss die Sphäre des Rechts die Verhinderung oder Ahndung derartiger Delikte erzwingen können und das geht nur, wenn Handlungen geahndet werden, die objektiv beurteilbar sind, mithin Handlungen der gemeinsamen Wirksphäre aller Menschen, also der sinnlich wahrnehmbaren Welt. So interessant und sympathisch der Ansatz von Trautnitz ist, die Probleme des Ansatzes dürfen gerade deswegen nicht unerwähnt bleiben. Den durchaus vorhandenen argumentativen Schwächen zum Trotz liegt aber gerade für Rechtswissenschaftler der Wert der Arbeit darin, die Ableitung eines intuitiv eingängigen Kriteriums bzw. Prinzips zu liefern, welches positives Wirtschaftsrecht normativ fundieren kann.

⁸ Immanuel Kant, *Die Metaphysik der Sitten*, S. 230, zitiert nach: Kants gesammelte Schrift, hrsg. von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Erste Abteilung, Bd. 6, S. 373-493.